



Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

# Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 08/2007

Sehr geehrte Mandanten,

jeder Existenzgründer oder Unternehmer stellt sich am Anfang seiner Laufbahn - aber auch gelegentlich immer mal wieder zwischendurch - die Frage, welche Rechtsform denn am besten für ihn geeignet sei.

Die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform hängt von vielen Faktoren ab. Diese Faktoren können sein: Gründungsaufwand, Haftungsschutz, Handling im Buchhaltungsbereich, Abschlussaufwand sowie natürlich die steuerliche Belastung des Unternehmens sowie auch des Unternehmers als Privatperson.

Nach der in großen Teilen ab dem Steuerjahr 2008 geltenden vielfältigen Änderungen im Unternehmenssteuerbereich und der hiermit verbundenen deutlichen Absenkung der Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) wäre es denkbar, einen Wechsel der Rechtsform bspw. einer Personengesellschaft hin zur GmbH in Erwägung zu ziehen.

Grundsätzlich gilt trotz der Steuersenkungen für Kapitalgesellschaften weiterhin, dass kleine und mittlere - von dem oder den Inhaber(n) geführte - Unternehmen in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft am besten aufgehoben sind. Wer auf Grund seiner unternehmerischen Tätigkeit eine Haftungsabschirmung wünscht, ist z.B. mit der **GmbH & Co. KG** bestens bedient. Diese verbindet die positiven (steuerlichen) Eigenschaften einer Personengesellschaft mit dem Haftungsschutzmantel einer Kapitalgesellschaft. Fragen hierzu beantwortet Ihnen gern

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## **! Doppelte Haushaltsführung bei nichtehelicher Gemeinschaft**

Muss ein Steuerpflichtiger aus beruflichen oder betrieblichen Gründen in einer anderen Stadt bzw. einem anderen Ort (Beschäftigungsort) einen zweiten Haushalt einrichten, kann er diese Kosten vollständig steuerlich geltend machen. Hinzu kommen noch diverse steuerliche Vergünstigungen wie bspw. Pauschalen für Familienheimfahrten.

Voraussetzung hierfür ist neben der beruflichen Veranlassung auch das Vorhandensein eines eigenen Haushalts, der den bisherigen Lebensmittelpunkt darstellt (Hauptwohnung).

Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass auch dann ein doppelter Haushalt im steuerlichen Sinne begründet wird, wenn zwei berufstätige Ehegatten, die jeweils ihre Wohnung am Beschäftigungsort beibehalten, eine Wohnung zur Familienwohnung machen (Zuordnungsentscheidung). Die Kosten der anderen Wohnung sind dann abzugsfähig.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt diese Regelung auch für nichteheliche Lebenspartner, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind und die Lebenspartner ebenfalls beide berufstätig sind.

Der Zusammenzug und die jeweilige Zuordnung der Wohnungen müssen allerdings unmittelbar nach der Geburt des gemeinsamen Kindes erfolgen.

## **!! Kosten für ein Studium**

Die Kosten für ein so genanntes Erststudium (beruflich gesehen unmittelbar nach der Schulausbildung) können seit 2004 bis zu einer Höhe von max. 4.000 Euro jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Das Studium muss zu einem beruflichen Abschluss führen (berufsqualifizierendes Studium) und den Steuerpflichtigen selbst betreffen. Diese Sonderausgaben wirken sich jedoch nur aus, wenn auch steuerlich relevante Einkünfte erzielt werden. U.U. unterbleibt daher ein steuerlicher Effekt.

Kosten für eine weitere Berufsausbildung oder ein weiteres Studium sind dagegen als (vorweggenommene) Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig. Dies ist steuerlich günstiger, da diese Kosten wegen oftmals fehlender oder geringerer sonstiger Einkünfte der Studenten oder Auszubildenden zu vortragsfähigen (aufsummierten) Verlusten führen, die in den folgenden Berufsjahren helfen, Steuern zu sparen.

Studienabschlüsse im europäischen Raum (EU/EWR) sind ausdrücklich anerkannt. Ein Student sollte also unbedingt per Steuererklärung die Kosten seines weiteren Inlandsstudiums (z.B. Masterstudium) als Verluste geltend machen, wenn er zuvor bspw. im europäischen Ausland ein hier anerkanntes Bachelor-Studium als Erststudium absolviert hat.

Kosten der beruflichen Fort- und Weiterbildung sind generell als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig.

### **!!! Eingetragene Lebenspartnerschaften**

Eine weitere Niederlage erlitten Kläger, die als eingetragene Partnerschaft nach dem Gleichstellungsgesetz (diskriminierend auch als „Homo-Ehen“ bezeichnet) im Rahmen der Erbschaftsteuer die gleichen Freibeträge und Steuerklassen beanspruchen wollten wie Ehegatten. Die Verweigerung der den „klassischen“ Ehegatten vorbehaltenen steuerlichen Vorteile sah der Bundesfinanzhof (BFH) als verfassungsgemäß an.

Eine andere Lebenspartnerschaft hatte bereits vorher erfolglos versucht, im Einkommensteuerbereich den Ehegatten bspw. in der Frage der Zusammenveranlagung (Splittingtarif) gleichgestellt zu werden.

Bisher hat auch das Bundesverfassungsgericht keinen weiteren Handlungsbedarf in dieser Sache gesehen.

### **!!!! Rundfunkgebühren für eigene Ferienwohnung, Zweit- oder Nebenwohnung**

In einem aktuellen Urteil weist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) darauf hin, dass ein Rundfunk- und/oder Fernsehgerät in einer (eigenen) Ferienwohnung oder in Zweit- bzw. Nebenwohnungen ebenfalls angemeldet werden muss.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um ein tragbares Rundfunkempfangsgerät oder ein Zweitgerät (aus der Hauptwohnung) handelt, welches nur für kurze Zeit in die Ferienwohnung verbracht wird. Die Melde- und Gebührenpflicht gilt also grundsätzlich für jede Wohnung.

Die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) wird dieses Urteil mit Sicherheit bundesweit anwenden.

## !!!! Unternehmensteuerreform (Teil II - Gewerbesteuer)

Die im Wesentlichen am 01.01.2008 in Kraft tretende **Unternehmensteuerreform** führt zu zahlreichen steuerlichen Änderungen vor allem im Bereich der betrieblichen Steuern.

### 1. Änderungen bei der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist eine parallel zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu entrichtende kommunale Steuer. Die Festsetzung durch die Gemeinde erfolgt auf der Grundlage des gewinnabhängigen Gewerbesteuermessbetragsbescheides, der vom Finanzamt ausgestellt wird. Der Gewerbesteuer unterliegen nicht alle Unternehmen bzw. Selbständigen. Die so genannten freien Berufe wie z.B. Ärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte, Architekten und artverwandte Berufe sind hiervon ausgenommen. Kapitalgesellschaften (GmbH!) sind unabhängig von ihrer Tätigkeit grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig.

Bisher hatten Kapitalgesellschaften eine höhere Gewerbesteuer zu zahlen als Einzelunternehmen oder Personengesellschaften. Diese Unterscheidung ist nunmehr grundsätzlich aufgehoben worden (einheitliche Steuermesszahl von 3,5% - NEU!).

Allerdings können Einzelunternehmer bzw. Personengesellschaften weiterhin den ihnen vorbehaltenen Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 Euro in Anspruch nehmen. Dies bedeutet, dass Gewinne bis zu ungefähr dieser Höhe nicht gewerbesteuerpflichtig werden.

Die Gewerbesteuer ist ab 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig und stellt daher vor allem für Kapitalgesellschaften eine echte Doppelbesteuerung dar (NEU!). Um diesen Nachteil zu kompensieren, wurde der Körperschaftsteuersatz sowie auch die Gewerbesteuer (Messzahl s.o.) abgesenkt. Dennoch verbleibt es bei einer Gesamtsteuerbelastung von ca. 30% selbst für kleine GmbH-Gewinne.

Einzelunternehmer bzw. Personengesellschaften können ab 2008 das 3,8fache (NEU!) des Gewerbesteuermessbetrages von der Einkommensteuer abziehen, soweit diese auf gewerbliche Einkünfte entfällt. Im Ergebnis sind diese Unternehmen nur mit relativ geringer Gewerbesteuer belastet. Fehlt es an der „gewerbeinfinanzierten“ Einkommensteuer (bspw. aufgrund von Verlusten aus anderen Einkunftsarten), stellt die Umstellung des Gewerbesteuersystems ab 2008 hier eine gravierende Steuererhöhung dar.

Ebenfalls vorgenommen wurden Verschiebungen bei den Hinzu- und Abrechnungen im Rahmen der Ermittlung des gewerbesteuerlich relevanten Gewinnes, die jedoch bei den meisten Gewerbetreibenden kaum Auswirkungen haben werden.